§. 11.

Tritt einer der §. 10 angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache. Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtiget wird, die hypothekarische Klage anzustellen, defern nicht etwa, vor dem Ablaufe sothaner Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besitzers entsteht.

§. 12.

Gegen einen, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 4—11, eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 13.

Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, nach §. 4—11, hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

§. 14.

Hiernächst soll künftig in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Creditoren zustehen:

Persönliche Vorzugsrechte einiger Personen vor den chirographarischen Gläubigern.

1) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10ten October 1782, Cap. XXIV. und XXV., Bevormundeten, wegen dessen, was der Gemeinschuldner, als derselben bestätiget gewesener Vormund, zu vertreten hat;

2) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;

3) der Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-) Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Gebührnisse;

4) dem Landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und den dazu bestimmten Stipendiencassen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den, oder dieselben übertragen gewesen ist.